



## **6. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen für die Grundstücksoberflächenentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut (Niederschlagswassergebührensatzung – „NGS“) vom 27.10.2008**

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.12.2021 die folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Satzungsänderungen**

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

<sup>1</sup>Der Gebührensatz für die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für die Grundstücksoberflächenentwässerung über die öffentlichen Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung:

0,72 EUR/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

#### **§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist ferner der Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. <sup>5</sup>Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). <sup>6</sup>Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. <sup>7</sup>Die WEG als solche kann durch den WAV neben dem Pflichtigen nach Satz 1 und 2 veranlagt werden. <sup>8</sup>Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergeinschaft.

#### **§ 13 erhält folgende Fassung:**

### **§ 13 Billigkeitsregelungen**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des

# Saale - Unstrut - Finne Wasser- und Abwasserverband



Einzelhaftes unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. <sup>4</sup>Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2., §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## II. Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur NGS tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Freyburg, den 20.12.2021

  
Dr. Michael List  
Verbandsgeschäftsführer



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Wochenspiegel der Ausgaben Naumburg/Nebra und Umgebung sowie Merseburg/Querfurt und Umgebung am 29.12. 2021.